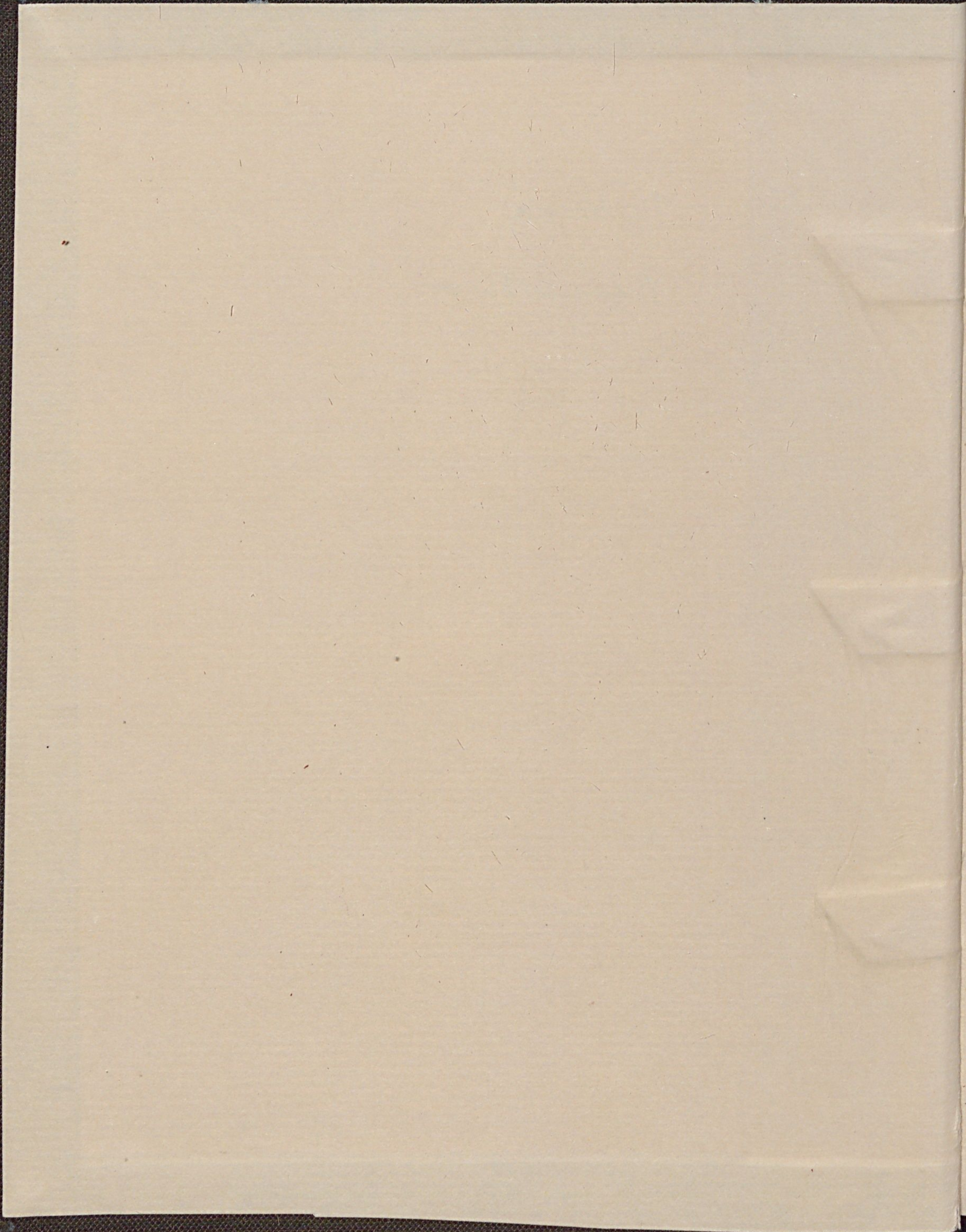


8
B44



Publicirte

SPECIAL

Ordnungen/

Welcher Gestalt

Bey der Churfürstl. Halber-
städtischen Regierung mit denen an-
gesetzten Terminen und erkandten
Executionen verfahren wer-
den soll.

In Halberstadt gedruckt

Bey dem Churf. Brandenb. Buchdrucker
Johann Erasmus Hynitzsch.



Dittach Wir Chur-
Fürstliche Brandenburgi-
sche bey der Regierung des Fürsten-
thumbs Halberstadt verordnete jesi-
ger Zeit anwesende Cansley Director

und Rähte ꝛ. fast täglich wahrnehmen / welcher-
gestalt die litigirende Partheyen/Advocaten und
Procuratorn, bey denen angeetzten Terminen und
Tagesfahrten/nicht allein spat/sondern auch öffters
gar nicht erscheinen / und dadurch/so wohl der Re-
gierung vergebliche Mühe un̄ Verdruß / als ihnen
selbst Verspilderung vieler Zeit und Kosten/und ins-
sonderheit eine unverantwortliche Protraction der
Justitz verursachen; So haben Wir bey solcher Be-
wandtniß/über die vorige ofters wiederholte Ver-
ordnungen/hierdurch nochmals denen Partheyen/
sonderlich aber denen Advocaten un̄ Procuratoren,
ernstlich anbefehlen wollen/das sie auf denen ange-
etzten Terminen, allemahl umb Neun Uhr præcisē
des Morgens/sich vor der Audientz Stube einfin-
den/und wer alsdann/wann er geruffen wird/nicht
gegenwärtig wäre / derselbige 4. ggr. in die auff
der Cansley befindliche Büchse alsofort erlegen
soll. Dafern aber eine Parthey den angeetzten Ter-
min.

min aus erheblichen/und in Rechten zuläßigen Ur-
sachen/nicht abwarten kan / soll dieselbe solches all-
hier im Fürstenthum/drey/die aus der Graffschafft
Hohnstein aber/fünff Tage ante terminum bey der
Regierung anzeigen/und gleichfals noch ante ter-
minum, dem Gegentheil intimiren lassen/ oder in
Verbleibung dessen/die Expensas termini, welche
dañ auf vorgegangenes contumaciren so fort noch
selbigen Tages moderiret werden sollen / zu refun-
diren, und der Advocatus oder Procurator für sich
selbst/Nicht ggr. in die Büchse / ehe und bevor Ihm
wieder vor zutreten erlaubet wird/zuerlegen und zu
zahlen schuldig seyn. Damit auch die Partheyen
gewiß versichert seyn mögen / daß sie in angesetzten
termino gehöret werden sollen / So wird denen
sämbtlichen Secretariis auch hiermit angedeutet/
daß jedesmahl nicht mehr als drey termine ad au-
diendam causam auff einen Tag sollen ange-setzt
werden. Wañ auch die Regierung wahrgenommen/
daß die Advocati ihre Schrifften auff eine ganz
ungewöhnliche Art rubriciren, solches aber bey
der Direction des Processus grosse Confusion, als
auch eine besondere Protraction der Justiz verursa-
chet; So wird denen Advocaten und Procurato-
ren/alles Ernstes hiermit anbefohlen/ihre Schrif-

a ij

ten

ten Proceß-mäßig zu rubriciren, oder aber ge-
wärtig zu seyn/das selbige entweder gar nicht angenom-
men/oder dafern sie ex incuriâ, bereits an die Acta
geheftet worden/davon wieder removiret werden
sollen. So sollē auch die Sachen/welche zur schrift-
lichen Handlung und Proceß gedien/in Juridicis
getrieben/über die incident Punkte aber/und was
sonsten auffer dem ordentlichen Proceß vorfället/
verhören angesehen/ad protocollum recessiret/und
darauf folglich ein behöriger Bescheid ertheilt wer-
den. Imgleichen sollen die Advocati in denen ge-
wöhnlichen Juridicis bey Straffe 16.ggr. allemahl
erscheinen/ihre Schrifften sauber und leserlich von
dem Advocato und Procuratore unterschrieben/
mit allen darzu gehörigen Beylagen in duplo je-
desmahl übergeben/in Ermangelung dessen selbi-
ge gleichergestalt entweder gar nicht angenommen/
oder nachgehends ab Actis wieder removiret wer-
den sollen/welches den der Citator und Registrator
genau also anzumercken/oder da ex ipsorum incu-
riâ, von denen Advocatis und Procuratoribus nicht
unterschriebene Schrifften bey denen Actis à die
publicationis, gefunden werden/für jedweder der-
gleichen/umb Einen Thlr. gestraffet werden sollen/
wornach man sich zu achten. Halberstadt den
10. Merz . 1 6 9 0.

Verordnung /

Wie es mit denen erkanten Executionen
und Land-Reutern soll gehalten
werden.

Nachdem bey hiesiger Chur-
Fürstlichen Brandenburgischen Re-
gierung des Fürstenthumbs Hal-
berstadt biß dahero fast von männig-
lich Beschwerung geführet worden / daß bey de-
nen verhengeten Executionen allerhand Unord-
nungen und Confusiones passiret / die Leute über-
Gebühr geschäzet / und mehr der Eigen-Nuß als
rechtliche Hülffe befodert worden. So haben
Wir nöhtig befunden zu dessen Verhinderung de-
nen zeitigen Landreutern und Executoren folgen-
de Instruction zuertheilen.

I. Sollen die erstgesagte Landreuter jedesmahl/
wann ihnen eine Execution anbefohlen wird / selbe
in eigener Person und nicht durch ihre Knechte und
Diener verrichten / fals sie aber solches wegen son-
derbahrer Ehehafften oder Verhinderungen / wel-
che sie zeitig bey der Regierung anzuzeigen haben /
nicht thun könten / sollen sie dennoch die an ihrer

a iij

statt

statt Abgeordnete dahin anweisen / daß die Executions vorgeschriebener massen ohne alle Excesse geschehen / welche allenfals von ihnen sollen gefodert werden. Damit auch denen abzustattenden Berichten Glaube ben gemessen werden könne / so sollen die Knechte welche sie auff vorerhaltene Erlaubniß von der Regierung zur Execution in zugelassenen Falle zu gebrauchen vorhabens / so wohl als ihre Herren ihre würcklichen Pflichte ablegen oder sie die Land-Reuter dafür angesehen werden.

II. Wann eine Executio verhänget wird / soll der Land-Reuter in dessen Creiß selbige gehöret / denen Exeqvendis solche so fort intimiren und ihnen eine gewisse Zeit von 14. Tagen setzen / binnen welcher Frist Solutio dociret / oder die würckliche Vollstreckung der Hülffe erfolgen soll.

III. Es soll aber der Exeqvendus von Zeit der intimirten Execution dem Land-Reuter ohne für den Ritt wie nachfolget keine weitere Gebühr zu geben schuldig seyn / biß die würckliche Execution vollstreckt werde.

IV. Es stehet auch den Landreutern nicht zu / nach eigenen Gefallen die Execuciones zu verschieben un̄ über die bestimbte Zeit Dilaciones zu verstatten /
son

sondern sollen bey willkührlicher Straffe strictis-
simè nach Inhalt des vorhergehenden andern Ar-
ticuls mit der Execution verfahren.

V. Wenn nun zu würcklicher Vollstreckung
der Hülff geschritten wird/ sollen dem Land-Reu-
ter zu seinem Gehalt nicht mehr als für seine Per-
son 6. Ggrosch. nothdürfftig Essen/ein Stübichen
Bier/ und ein Bierfaß Haffer für sein Pferd des
Tages / gereicht werden; Wolte er aber einen
Knecht mit sich nehmen / hat er selben aus seinen
Beutel zuverpflegen.

VI. Für die Meile zu reiten sollen im Furo-
rentthumb ihm 3. ggr. Wenn er aber über den
Harß reiten müste/4. ggr. gegeben werden.

VII. Sollen die Land-Reuter nicht bisherig-
en Gebrauch nach drey/vier/sechs Wochen und
länger an einem Orthe liegen und sich vergeblich
verpflegen lassen / nachgehends unverrichteter
Sache wiederkehren und anzeigen/das bey denen
Exeqvendis nichts vorhanden sey/ worin die
Executio verrichtet werden könnte / sondern/so bald
sie ankommen/in die bereiteste Mittel die Execu-
tion vornehmen und nach Inhalt der Cankley-
Ordnung die gewöhnliche Hülffs-Actus voll-
führen. Solten aber keine Mittel vorhanden
seyn/

seyn/haben sie solches so fort zu berichten und gemessene Ordre ferner zugewarten.

VIII. Werden die Land-Keuter hiermit erinnert / sich bey den Executionen gebührlicher Bescheidenheit zu gebrauchen / alles übermäßigen Fressen und Sauffens / wie auch heimlicher Unterschleiffe / Handlungen / Corruptionen und Exactionen gänzlich zu enthalten / auch so bald sie contentiret / den Leuten nicht weiter beschwerlich zu seyn.

IX. So oft sie von einer Execution zurück kommen/sollen sie/ dafern etwas berichtens würdiges vorgefallen/ und sich jemand der Execution widerset / solches auff ihre Pflichte der Regierung anzeigen / sonst aber auch die Leute mit keinen ungegründeten Imputationen angeben. Wornach man sich also eigentlich zu achten; Ubrkundlich mit dem Cuhr Fürstlichen allhiefigen Canczley-Secret bedruckt und geben Halberstadt Den 10. Martij Anno 1690.

AB 155 479

ULB Halle 3
001 846 914



SB.

V3 17

16.6.99 BU,





